

Haushaltssatzung der Stadt Trier

für die Jahre **2022** und **2023**

vom __. _____ 2021

Der Stadtrat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden	<u>2022</u>	<u>2023</u>
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	442.189.187 Euro	445.324.819 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	466.791.953 Euro	466.962.622 Euro
der Jahresfehlbedarf auf	-24.602.766 Euro	-21.637.803 Euro
2. im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	535.151 Euro	5.231.307 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	15.050.121 Euro	8.311.590 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	54.264.187 Euro	61.923.145 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-39.214.066 Euro	-53.611.555 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	38.678.915 Euro	48.380.248 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

	<u>2022</u>	<u>2023</u>
zinslose Kredite auf	0 Euro	0 Euro
verzinsten Kredite auf	39.232.479 Euro	53.617.693 Euro
zusammen auf	39.232.479 Euro	53.617.693 Euro.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können,

wird festgesetzt für 2022 auf 50.855.728 Euro
und für 2023 auf 29.435.200 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich

in 2022 auf 48.899.542 Euro
und in 2023 auf 27.011.850 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt für 2022 und 2023

auf 650.000.000 Euro.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

	<u>2022</u>	<u>2023</u>
▪ Grundsteuer A auf	350 v. H.	350 v. H.
▪ Grundsteuer B auf	600 v. H.	600 v. H.
▪ Gewerbesteuer auf	430 v. H.	430 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

	<u>2022</u>	<u>2023</u>
▪ für den ersten Hund auf	120,00 Euro	120,00 Euro
▪ für den zweiten Hund auf	168,00 Euro	168,00 Euro
▪ für jeden weiteren Hund auf	228,00 Euro	228,00 Euro

§ 6 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt -98.718.269,90 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt -129.259.205,90 Euro, zum 31.12.2022 voraussichtlich -153.861.971,90 Euro und zum 31.12.2023 voraussichtlich -175.499.774,90 Euro.

§ 7 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 100.000,00 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 8 Ermächtigung zum Einsatz von Derivaten

Die Verwaltung wird grundsätzlich ermächtigt, unter der besonderen Beachtung des Haushaltsgrundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Rahmen der Kreditbeschaffung ergänzende Vereinbarungen zu treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Kreditmarktschulden dienen (= Derivate).

Trier, __. _____ 2021

Stadtverwaltung Trier

Wolfram L e i b e

Oberbürgermeister

Hinweis

Im Gesamthaushalt sowie den einzelnen Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalten des Haushaltsplanes kann es systembedingt zu Rundungsdifferenzen in einzelnen Zeilen kommen. Diese resultieren aus den Auflösungen von Sonderposten bzw. Abschreibungen sowie aus der Internen Leistungsverrechnung.

Haushaltsvermerk zum Ergebnis- und Finanzhaushalt der Stadt Trier

Dem Stadtvorstand wird die unentgeltliche Nutzung der Dienstwagen für die Wahrnehmung von Funktionen in öffentlichen Ehrenämtern für die Stadt Trier auch für Fahrten außerhalb des Stadtgebietes gestattet.

Deckungsvermerk zum Ergebnis- und Finanzhaushalt der Stadt Trier

Für die Teilhaushalte der Stadt Trier mit Ausnahme des Teilhaushaltes 1.4 – Allgemeine Finanzwirtschaft – wird abweichend von den §§ 15 und 16 GemHVO für die Deckungsfähigkeit von Erträgen und Aufwendungen folgendes bestimmt:

- Innerhalb eines Amtes sind die den Produkten dieses Amtes zugeordneten Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig. Gleichzeitig können Mehrerträge bei den Produkten eines Amtes für Mehraufwendungen bei den Produkten dieses Amtes verwendet werden.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Verfügungsmittel des Oberbürgermeisters nach § 11 GemHVO. Ferner sind die Ansätze von nicht zahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen von der Deckungsfähigkeit ausgenommen. Hierzu zählen insbesondere die Aufwendungen und Erträge für Sonderposten, Abschreibungen, interne Leistungsverrechnungen, Rückstellungen usw.

Darüber hinaus sind die Ansätze der Leistung 1.100.1.1.01.07.00.05 – Angelegenheiten der Ortsbeiräte – von der Deckungsfähigkeit ausgenommen.

- Innerhalb einer investiven Maßnahme sind die Ansätze für Auszahlungen bei dieser investiven Maßnahme gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt für die entsprechenden Verpflichtungsermächtigungen.
- Darüber hinaus sind die Ansätze für Auszahlungen bei den investiven Sanierungsmaßnahmen gegenseitig deckungsfähig, sofern diese Maßnahmen dem selben Teilhaushalt zugeordnet sind. Die Einzahlungen der investiven Sanierungsmaßnahmen sind zweckgebunden zur Leistung von Auszahlungen bei diesen investiven Sanierungsmaßnahmen. Mehreinzahlungen können für Mehrauszahlungen verwendet werden, soweit sie nicht zur Tilgung von Sonder-, Vor- oder Zwischenfinanzierungskrediten zu verwenden sind.
- Gleiches gilt für die investiven Maßnahmen des Entwicklungsgebietes Tarforster Höhe (alt) sowie für die investiven Maßnahmen des Entwicklungsbereiches Tarforster Höhe Erweiterung.
- Die Ansätze für Auszahlungen der investiven Projekte des Programmgebietes Stadtumbau West (Projekte 7.511112 bis 7.511121) sind gegenseitig deckungsfähig. Die Einzahlungen bei den investiven Maßnahmen innerhalb des Förderprogramms Stadtumbau West sind zweckgebunden zur Leistung von Auszahlungen bei diesen Projekten. Mehreinzahlungen können für Mehrauszahlungen verwendet werden, soweit sie nicht zur Tilgung von Sonder-, Vor- oder Zwischenfinanzierungskrediten zu verwenden sind.

- Die Ansätze für Auszahlungen der einzelnen Maßnahmen eines Ortsbezirks, die im Rahmen des Investitionsbudgets der Ortsbeiräte veranschlagt werden (Maßnahmen in den Stadtteilen), sind innerhalb des jeweiligen Ortsbezirks dezernatsübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

Übertragbarkeitsvermerk zum Ergebnis- und Finanzhaushalt der Stadt Trier:

Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes sind ganz oder teilweise übertragbar. Dies gilt auch bei einem unausgeglichenen Haushalt.